Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

Anlage 31-40

urn:nbn:de:gbv:45:1-90128

Anlage 31.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage versehlt die Staatsregierung nicht, ergebenst mitzutheilen, daß dieselbe im Laufe der Finanzperiode 1888/90 die Ausführung mehrerer Hoche und sonstiger Bauten, welche der wegen solcher Bauten vorbehaltenen Genehmigung des Landtages unterliegen werden, aus den Witteln des Erneuerungsfonds der Eisensbahnverwaltung wegen vorliegenden dringenden Bedürfs

niffes hat genehmigen muffen.

In dieser Beziehung ist zunächst die Vermehrung der Lagerräume, sowie die Verlängerung des Kopses des Seegüterschuppenpiers in Nordenham zu erwähnen mit dem Bemerken, daß zu diesen Anlagen und den für dieselben aus dem Erneuerungssonds gemachten Verwendungen zum Gesammtbetrage von 39 000 M der in diesem Frühjahr zusammengetretene außerordentliche Landtag die von der Staatsregierung beantragte nachträgliche Zustimmung bereits ertheilt hat. Sodann kommen weiter in Betracht:

1. Die provisorische Erweiterung des Maschinen-

hauses auf dem Bahnhof Oldenburg.

Die im Boranschlag des Erneuerungsfonds für die laufende Finanzperiode aufgenommene Erweiterung und Beränderung der Lokomotivschuppen-, Werkstätten- und Magazin-Anlagen auf dem Bahnhof Oldenburg, wozu der Landtag die beantragten Mittel aus dem Erneuerungs- fonds zum Betrage von 218 600 M bewilligt hatte, ist nicht zur Ausführung gebracht, da sich später eine weitere Bergrößerung der Bahnhofsanlagen als ein Bedürsniß herausstellte. Dieser Umstand hat im Jahre 1888 eine abermalige provisorische Erweiterung des Maschinenhauses, wie solche zum ersten Male schon im Jahre 1886 vorgenommen war, erforderlich gemacht, um vorläusig wenigsitens vier neue Lokomotivstände schaffen zu können.

Der Anbau ist in einfachster Beise ausgeführt worden

und hat 4668 M 80 & gefostet.

2. Die Erweiterung der Hochbauten auf dem Bahnhof Jever.

In Folge der Anlegung der Eisenbahn Jever-Carolinensiel mußten auf dem Bahnhof Jever ein Lofomotivjchuppen für vier Stände, eine Wasserstation mit Wohnung
für den Maschinenwärter, ein Nebengebäude, enthaltend
Stall, Abort, Verwahr- und Ausgabebühne für Torf und
Kohlen, sowie ein Wohnhaus für zwei Lofomotivbeamte
gebaut werden. Die Kosten dieser Baulichseiten waren
im Ganzen zu 29 200 M. veranschlagt, wovon 24 500 M
auf den Baufonds der Jever-Carolinensieler Bahn übernommen sind, und 4700 M als Antheil der Staatsbahn
wegen der Mitbenutung der Anlagen in den Boranschlag
des Erneuerungsfonds der Eisenbahnverwaltung für die
lausende Finanzperiode eingestellt und vom Landtage bewilligt waren. Bei Inangriffnahme der Bauten ergab
sich, daß ein Theil derselben, welcher in eine Viehtränse

fiel, einer etwa 2 Meter tieferen Fundamentirung, als ursprünglich vorgesehen war, bedurfte, wodurch zugleich die Anlage eines Rellers ermöglicht wurde, deffen Einrichtung als Magazinraum fehr wünschenswerth war. Es find hierdurch 6300 M Mehrkoften verursacht. Da nun die Betheiligung bes Staats an ben gesammten Bautoften mit der bisher bewilligten Summe von 4700 M, welche nur den Bauwerth von zwei Lokomotivständen repräsentirt, mit Rücksicht auf die im Interesse ber Staatsbahn liegenden Mitbenutung fämmtlicher in Rede ftehender Anlagen offenbar unzureichend war und dem Baufonds der Jever-Carolinenfieler Bahn eine Uebernahme ber weiter erforderlich gewordenen Kosten nicht wohl zugemuthet werden tonnte, glaubte die Staatsregierung eine Deckung diefer Mehrfosten aus den Mitteln des Erneuerungsfonds der Eisenbahnverwaltung mit der Maßgabe genehmigen zu muffen, daß die fur die Umsetzung des Rohlenschuppens auf Bahnhof Sande, welche Unlage wegen der in Jever getroffenen Ginrichtungen unausgeführt bleiben fann, gur Berfügung stehende Summe von 750 M zu obigem 3weck mitverwendet werde.

3. Der Umbau des Bahnhofs Leer.

Auf bem von der Olbenburgischen Gifenbahnverwaltung vertragsmäßig mitbenutten Preußischen Bahnhof Leer hat fich in Folge ber Steigerung des Berfehrs, insbesondere des Badeverfehrs, die Nothwendigkeit erheblicher baulicher Menderungen ergeben, welche im Wesentlichen in der Berbindung des Haupt- und des Mittelperrons durch einen Personentunnel und der dadurch bedingten Verschiebung der Geleisanlagen bestehen. Die Roften Diefer Menderungen betragen nach bem von Preugischer Seite aufgestellten Projeft im Gangen 73 500 M, wovon nach den Bestimmungen des wegen der Mitbenutung des Bahnhofes Leer bestehenden Bertrages vom 11./13. December 1878 22 800 M ber Oldenburgischen Eisenbahnverwaltung zur Last fallen. Das Projekt ist von der Großherzoglichen Gijenbahndirektion geprüft und fonnte dasfelbe um jo weniger beanstandet werden, als die in Aussicht genommenen Aufwendungen in höherm Grade dem Oldenburgischen als dem übrigen Berkehr des Bahnhofs Leer zu Gute fommen. Unter diesen Umständen und da von Preußischer Seite im Intereffe ber Sicherheit bes Berkehrs auf balbigfte Ausführung ber Unlagen gebrängt wurde, glaubte die Staatsregierung ihre Zustimmung zu der Ausführung ertheilen und die Uebernahme des diesseitigen Antheils an den Koften zum Betrage von 22 800 M auf den Ctat des Erneuerungsfonds pro 1889 genehmigen zu muffen.

Indem die Staatsregierung sich bereit erklärt, etwa gewünschte nähere Erläuterungen unter Borlegung der Pläne und Kostenanschläge im Ausschusse zu geben, läßt dieselbe beautragen, der geehrte Landtag wolle seine nach-

trägliche Zustimmung zu der Ausführung der unter Biffer

1-3 erwähnten baulichen Anlagen ertheilen.

Zugleich wird gebeten, auch die nachstehend aufgeführten Anlagen hochbaulicher Art, welche in der Finauzperiode 1888/90 gleichfalls wegen dringenden Bedürfnisses aus den Mitteln des Erneuerungsfonds ausgeführt werden mußten, soweit erforderlich nachträglich genehmigen zu wollen:

1. Berkleidung der offenen Seite der Umladebühne auf Bahnhof Weener, veranschlagt zu . 500 M

3. Herstellung einer Umladebühne auf Bahnlof Oldenburg (für Petroleum) . 1500 "

4. Einrichtung eines Durchgangs durch das Hauptgebäude zu Weener . . . 700 "

Oldenburg, 1890 Oftober 18.

| 5. | Berlängerung der Umladebühne in Quastenbrück | 1280 | M |
|-----|--|------|----|
| 6. | Einrichtung eines Botenzimmers zwischen ben Direktionsgebäuden in Olbenburg . | 1000 | " |
| 7. | herstellung eines Aborts zu Schierbroof | 300 | ,, |
| 8. | Einrichtung bes Wagenschuppens in Delmenhorft als provisorischer Lotomostivschuppen und Berlegung ber Waschstüche im dortigen Stationsgebäude, zussammen | 1200 | |
| 9. | Herstellung eines Aborts beim Direktions= gebäude in Oldenburg | | " |
| 10. | Einrichtung von drei Büreauzimmern im Direftionsgebäude daselbft | | |

Staatsministerium.

Janjen.

Bartel

Anlage 32.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage werden gemäß Artifel 196

§ 2 des Staatsgrundgesetes:

a. das von der Buchhalterei des Finanzbüreaus geführte und vom Haupt-Kassen-Kontroleur als richtig attestirte Generalkonto über die Einnahmen und Ausgaben der Centralkasse des Großherzogthums für die Jahre 1885, 1886 und 1887,

b. das Hauptbuch über die Einnahmen und Ausgaben der als besondere Abtheilung der Centraltasse bestehenden Serviskasse für dieselben Jahre,

c. eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Centralkasse für die Finanzperiode 1885/87 in Bergleichung mit dem Boranschlage,

mit dem Ersuchen um demnächstige Rückgabe vorgelegt.

Die unter c. erwähnte Uebersicht ergiebt in ihrem Abschlusse (Bemerkung zu § 14 der Ausgaben) eine durch Landtagsbewilligung nicht gedeckte Mehrausgabe von 831 844 M 95 I, welche lediglich durch vermehrte Mastrikularbeiträge entstanden ist, der indeh neben erheblichen Minderausgaben bedeutende, die obige Mehrausgabe weit übersteigende Mehr-Einnahmen an Reichs-Zoll- und Steuer-

Antheilen gegenüberstehen, so daß nicht nur die zu 386 500 M veranschlagten Beiträge der Provinzen erspart sind, sondern als Ueberschuß der Eentralkasse einschließlich eines aus der Finanzperiode 1882/84 in die Finanzperiode von 1885/87 übergegangenen Kassenbestandes von 20137 M 58 S, die Summe von 68 527 M 61 S an die Landeskassen der Provinzen gezahlt werden konnte.

Die Hauptbücher über die Einnahmen und Ausgaben der Centralkasse für die bezeichneten Jahre werden von der Buchhalterei, bei der auch die sämmtlichen dazu gehörigen Belegstücke zur etwaigen Einsicht bereit liegen, auf Ers

fordern mitgetheilt werden.

Da der Voranschlag für 1885/87 die Ermächtigung, den Mehrbedarf an Matrifular-Beiträgen aus den Einsnahmen an Reichs-Zolls und Steuer-Antheilen zu decken, noch nicht enthält, eine derartige Ermächtigung vielmehr erst für 1888/90 durch die Anmerkung 4 zum Voranschlag für 1888/90 ertheilt ist, ist zu der obigen Ueberschreitung der Ausgabe — 831 844 M 95 I die nachträgliche Genehmigung des geehrten Landtags erforderlich, welche das Staatsministerium hierdurch beantragt.

Oldenburg, den 23. Oftober 1890.

Staatsministerium.

Janjen.

Droft.



Anlage 33.

Un den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage werden in Gemäßheit des Artifels 196 § 2 des Staatsgrundgesetzs hierneben in den betreffenden, von der Buchhalterei des Finanzbüreaus geführten und vom Hauptkassen-Kontroleur als richtig attestirten Büchern die Rechnungen der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1885/87 und der zugehörigen Nebenkassen überreicht und zwar:

- 1. das Hauptbuch über die Einnahmen der Landestaffe für 1885, 1886 und 1887,
- 2. das Generalfonto über die Ausgaben der Landestaffe für bieselben Jahre,
- 3. das Hauptbuch über die Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnbaukasse für 1885 und 1886 (im Jahre 1887 sind für diese Kasse bei der Hauptskassen Berwaltung weder Einnahmen noch Ausgaben vorgekommen),
- 4. das Hauptbuch der Einnahmen und Ausgaben an Rautionsgeldern für 1885, 1886 und 1887

mit dem ergebensten Bemerken, daß das Hauptbuch über die Ausgaben der Landestasse für die genannten drei Jahre (12 Bände) von der Buchhalterei, bei der auch die

fämmtlichen Belegstücke zur etwaigen Sinsicht bereit liegen, auf Erfordern mitgetheilt werden wird.

Ferner erfolgt hiebei eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Landeskasse für die Finanzperiode 1885/87 im Bergleich mit den Boranschlagsbeträgen. Diese Nachweisung ergiebt in ihrem Abschlusse (Bemerkung zu Ausgabe — § 173) eine durch Landtags-Bewilliqung nicht gedeckte Wehrausgabe von 2065 M 47 S, welcher übrigens ganz erhebliche Minder Musgaben, zusammen 1275 468 M. 62 S gegenüberstehen. Wegen der Wehrzausgaben wird auf die in der Nachweisung den betreffenden Paragraphen angefügten kurzen Begründungen Bezug genommen.

Indem das Staatsministerium noch bemerkt, daß dem Landtags-Ausschuffe auf Bunsch speziellere Begründungen der einzelnen Mehrausgaben zugehen werden, beantragt dasselbe:

der geehrte Landtag wolle zu der Ueberschreitung der Extraordinarien der Landeskasse pro 1885/87 im Restbetrage von 2065 M 47 S seine Genehmigung nachträglich ertheilen.

Die Anlagen diefes Schreibens werden demnächst gu-

rückerbeten.

Olbenburg, ben 23. Oftober 1890.

Staatsminifterium.

Janien.

Droft.

Anlage 34.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage beehrt sich das Staatsministerium die ergebenste Mittheilung zu machen, daß die in der Landtags-Registratur befindlichen Inventarien der zur Eisenbahn gehörigen Gebäude und Grundstücke bei der Großherzoglichen Eisenbahn-Direktion der Fortschreibung dis zum 1. Oktober d. Is. unterzogen worden sind. Zum Inventar der Eisenbahn Ahlhorn-Bechta wird bemerkt,

daß in demselben die Nachtragung der Gebäude und Grundstücke der Strecke Bechta-Lohne geschehen ist, daß dagegen die Gemeinde Großenkneten auch jetzt noch nicht vollständig hat eingetragen werden können, weil die dortigen, zum Theil aus der Ahlhorner Gemeinheits-Theilung herrührenden, Grundslächen noch nicht sämmtlich in's Kataster übernommen sind.

Oldenburg, 1890 Oftober 27.

Staatsministerium.

Sanfen.

Bartel.



Anlage 35.

An den Landtag des Großherzogthums.

Indem das Staatsministerium dem geehrten Landtage in der Anlage einen Gesetzentwurf, betreffend Aenderung der Artikel 8 und 80 der revidirten Gemeindes Ordnung, vorlegt, wird zur Begründung des Entwurfs das Nach-

ftehende bemerft:

Bu Artifel 1. Ueber die Anmeldung von neu einziehenden Bersonen sind zwar in den §§ 2 und 3 des Ur= titels 8 der revidirten Gemeindeordnung Bestimmungen getroffen, diefelben genügen aber, wie die Erfahrung ergeben hat, nicht, um den Gemeindebehörden die ihnen nothwendige Kenntniß über die gesammten persönlichen Berhält= nisse der neu Einziehenden zu verschaffen. Borschriften in Betreff der Abmeldung von fortziehenden Personen sind nicht getroffen und ist dieser Mangel von den Gemeindebehörben als eine Lücke empfunden. Im Königreiche Preußen und insbesondere in der benachbarten Proving Hannover find im Wege der Polizei-Berordnung über die Unmeldung von neu Einziehenden und über die Abmeldung von Fortziehenden nähere Bestimmungen getroffen und find im Unschlusse an dieselben Formulare für die Ausstellung von Unmelbescheinen und Abzugsatteften vorgeschrieben. Bei den vielfachen Beziehungen zwischen dem Berzogthum und der Proving Hannover empfiehlt es fich, dem dortigen Borgehen sich anzuschließen. Dazu soll dem Staatsminisfterium durch den Artikel 1 des Entwurfs die Ermächtis gung gegeben werden. Auf dem bier in Frage ftebenden Gebiete die Einzelheiten durch Gesetz festzulegen, erscheint ichon im hinblick darauf nicht gerathen, daß die Angaben, welche von den betreffenden Perjonen bei Gin- und Fort= zügen zu verlangen find, ben wechselnden besfälligen Bedürfnissen der Verwaltung stets angepaßt werden mussen, wie denn auch in Preußen die Detailbestimmungen nicht gesetlich fixirt sind.

Wenn der Entwurf dem Staatsministerium auch die Ermächtigung giebt, die Anmeldungen von Umzugsfällen in der Gemeinde vorzuschreiben, so ist hervorzuheben, daß von dieser Ermächtigung, wenn überhaupt, doch wohl nur für größere Gemeinden Gebrauch zu machen sein wird.

In Betreff der Bestrafung der gegen die zu erlassenden Borschriften vorkommenden Uebertretungen wird es bei

ben bisherigen Beftimmungen zu belaffen fein.

Es ist wiederholt zur Sprache gekommen, daß die Bestimmung im Artikel 8 § 1 der revidirten Gemeindes Ordnung, soweit solche den Gemeindevorstehern die Pflicht auflegt, neben dem selbstverständlich erforderlichen Berzeichsnisse der Gemeindebürger, auch ein Berzeichnisse aller Gemeindeangehörigen zu führen, einen nicht unerheblichen, dem Nupen nicht entsprechenden Arbeitsauswand des Gemeindevorstehers erfordere. Es erscheint unbedenklich, diese Borschrift auszuheben, zumal durch die in Aussicht genommene bessere Regelung des Ans und Abmeldewesens und die in dieser Beziehung zu führenden Listen den Gemeindes

vorständen das für die Kenntniß der Bevölkerungsverhältnisse relevante Material in genügender Weise fünftig zur Disposition stehen wird.

Bu Artifel 2. Auf Grund des Artifels 80 der revidirten Gemeinde-Ordnung sind in mehreren Gemeinden des Herzogthums Krankenkassen sin dien Dienstboten in Krankheitsfällen freie Verpstegung, in der Regel Hospitalverpstegung, gewährt wird. Bom Amtsrathe des Amtsverbandes Butjasdingen ist darauf hingewiesen, daß die Einrichtung solcher Kassen sie tleine Gemeinden wegen des damit verbunsdenen Risitos bedenklich erscheine und daß es deshalb erwünscht sei, wenn auch den Amtsverdänden neben den Gemeinden die den letzteren im Artifel 80 cit. gewährte Berechtigung ertheilt werde. Die große Mehrzahl der Amtsvorstände hat sich dieser Aussachung angeschlossen und kann auch die Staatsregierung die Ausdehnung nur für gerathen erachten.

Im Einzelnen ist zu dem Artikel 2 des Entwurfs nur hervorzuheben:

1. Die Ausbehnung ist auf Krankenkassen für Diensteboten beschränkt, da nur für eine solche Ausbehnung ein Bedürfniß hervorgetreten ist, wie denn auch die übrigen deskälligen für Gewerdsgehülsen, Lehrlinge 2c. im Artikel 80 getroffenen Bestimmungen durch die neuere sozialpolitische Gesetzgebung im Besentlichen bedeutungslos geworden sind.

2. Die Bestimmung, wonach der Amtsverband berechtigt sein foll, die Ginrichtung auf Theile bes Umtsverbandes zu beschränken, erscheint schon im Sinblick darauf gerechtfertigt, daß in denjenigen Umtsverbanden, in welchen die eine oder andere Gemeinde von dem Rechte bes Artifels 80 Gebrauch gemacht hat, es möglich sein muß, für die übrigen Gemein= den durch ein Amtsverbandsftatut die Krankenpflege der Dienstboten zu regeln. Es erscheint eine folche Befugniß auch nicht etwa von dem Gesichtspunfte aus bedenflich, daß dadurch ein nicht gerechtfertigtes Eingreifen in einen principaliter ben einzelnen Gemeinden guftebenden Birfungsfreis eintreten fonne, da in den Fällen, in welchen ein folcher Gingriff allen Umständen nach anzunehmen wäre, den vom Amtsrathe beschloffenen desfälligen statutari= ichen Bestimmungen die erforderliche Genehmigung zu verjagen jein würde. Dag eine für eine Be= meinde eingerichtete Raffe nicht durch ein Statut des Amtsverbandes aufgehoben werden kann und daß für diejenigen Gemeinden, für welche der Umts= verband statutarische Bestimmungen getroffen bat, die desfällige Berechtigung der betreffenden Bemeinden rithen muß, ift gur Bermeidung von Rolli= fionsfällen geboten und wird folches, um jeden Zweifel zu vermeiden, im Gefete ausdrücklich auszusprechen sein.

Die Staatsregierung ersucht hiernach den geehrten Landtag, bem angeschloffenen Gefegentwurf feine verfaffungsmäßige Buftimmung zu ertheilen.

Olbenburg, 1890 Oftober 29.

Staatsministerium.

Jansen.

Bartel.

Nebenanlage zu Anlage 35.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung der Artikel 8 und 80 der revidirten Gemeinde = Ordnung.

Artifel 1.

Das Staatsminifterium ift ermächtigt, Borichriften über das Meldewesen bei Einzügen in eine Gemeinde, bei Fortzügen aus einer Gemeinde und beim Bechiel ber Bohnung in einer Gemeinde mit ber Wirfung zu erlaffen, bag bamit die §§ 2 und 3 des Artifels 8 der revidirten Gemeinde-Ordnung vom 15. April 1873 sowie die Bestimmung bes § 1 bes gedachten Artifels über die Führung von Berzeichniffen der Gemeindeangehörigen außer Unwenbung treten. Uebertretungen biefer Borichriften werden mit einer vom Gemeindevorstande zu erfennenden Ordnungsstrafe von 1 bis 15 M bestraft.

Artifel 2.

Dem Artifel 80 ber revidirten Gemeinde-Drbnung wird als Absat 3 hinzugefügt:

Die nach Absatz 1 und 2 ben Gemeinden zustehende Berechtigung, soweit folche auf die Ginrichtung von Rranfenkaffen für Dienftboten fich bezieht, foll auch den Umteverbanden für die sammtlichen ober auch für mehrere Bemeinden ihres Bezirfs, soweit dieselben ihrerseits von der besfälligen Berechtigung feinen Gebrauch gemacht haben, jufteben. Für die von dem Statute bes Amtsverbandes befaßten Gemeinden fällt die Berechtigung der letteren weg.

Anlage 36.

Un den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage überreicht bas Staatsminifterium in Gemäßheit bes § 10 ber Anlage I gum Staatsgrundgesetze in den Anlagen

a. die von der Buchhalterei des Finangbureaus geführten und vom Sauptaffen-Rontroleur als richtig atteftirten, die Stelle der Rechnungen vertretenden Saubtbücher wegen der Einnahmen und Ausgaben ber Rrongutstaffe des Bergogthums Oldenburg für 1887, 1888 und 1889,

Olbenburg, 1890 Oftober 30.

b. die Krongutstaffe=Rechnungen des Fürstenthums Lübeck für 1885, 1886 und 1887,

c. die Krongutsfaffe = Rechnungen des Fürstenthums

Birkenseld für 1887, 1888 und 1889, mit dem Bemerken, daß zu diesen Rechnungen Revisionss bemerkungen, welche auf die Rechnungsresultate von Eins fluß gewesen, nicht aufzustellen waren.

Der geehrte Landtag wird um bemnächstige Ructs

fendung der Rechnungen ersucht.

Staatsministerium.

Jansen.

Suber.



Anlage 37.

An den Landtag des Großherzogthums.

Bei den Verhandlungen des 23. Landtags des Großherzogthums ist über verschiedene aus der Mitte des Landtags gestellte Unträge, betreffend die Revision der Wegegesetzgebung für das Herzogthum Oldenburg, berathen worden. Zunächst ward der Antrag gestellt, den Artikel 34 der Wegeordnung vom 12. Juli 1861, wonach die Wegpflicht der Gemeinden auf allen zur Gemeinde gehöri= gen, der Besteuerung zu Zwecken der Gemeinde unterworfenen Grundstüden nach der Größe derselben haftet und nur in den Gemeinden, welche lediglich Geeftboden haben, auch die Gute des Landes bei Bertheilung der Wegelaft berücksichtigt werden kann, dahin zu andern, daß auch in den Gemeinden mit gemischtem Diftrifte die Gute des Landes bei Bertheilung der Begelaft folle Berücksichtigung finden fönnen. Sodann ward eine Aenderung bes Gefetes vom 20. März 1879 über die Anwendung der Wegeordnung auf die Amtsverbandswege beantragt. Der Artikel 4 dies jes Gesetzes bestimmt, daß die Rosten der Unterhaltung der Amtswege nach den im Artifel 34 der Wegeordnung fest= gestellten Grundfagen über die Konkurreng zu ben Bege-laften aufgebracht werden. Statt dieses Beitragsfußes wollte ber legtgedachte Antrag die Gesammtsteuer geset wissen. Beide Anträge wurden von dem Landtage abgelehnt und schließlich folgender Antrag in der Sitzung des Landtages vom 14. Dezember 1887 angenommen:

Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staatsregierung, dem nächsten ordentlichen Landtage eine Borlage, betreffend Revision unserer gesammten Wegegesetzgebung, speziell der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg und des Gesetzes vom 20. März 1879, betreffend Unterhaltung u. s. w. der Amtsverbandswege, zu

machen.

Die Staatsregierung hat Beranlaffung genommen, eine nähere Prüfung der Frage, ob und in wieweit eine Revision der Wegegesetzgebung des Herzogthums erforderlich sei, eintreten zu lassen und glaubt dieselbe, wie nach ihren eigenen bisherigen Wahrnehmungen fo auch auf Grund der nunmehr angestellten Ermittelungen annehmen zu sol= len, daß sich die Wegeordnung und das Amtswegegeset von 1879 im Großen und Gangen in der Pragis bewährt haben, und ein Bedürfniß, eine burchgreifende Menderung ber gesammten Wegegesetzgebung in Aussicht zu nehmen, bis dahin nicht hervorgetreten ift. Bielmehr hat die vorftehende Prüfung ergeben, daß feine Beranlassung vorliegen dürfte, die Grundlagen der beftehenden Befete gu andern, vielmehr wird nur in Frage fommen können, ob und in welcher Richtung etwa in einzelnen Punkten eine Aenderung bestehender gesetzlicher Bestimmungen erforderlich erscheint. Insbesondere werden hier folgende Buntte hervorzuheben fein:

1. Soll ber Beitragsfuß zu den Gemeindewegelaften geändert werden?

Unlagen. XXIV. Landtag.

2. Liegt ein Bedürfniß vor, die Borschriften über Aufbringung der Unterhaltungskosten der Amtswege zu ändern?

3. Soll der Grundsatz einer Borbelastung der zus nächst Betheiligten in unsere Wegegesetzgebung in größerem Umfange, als dies jetzt der Fall ift. eingeführt werden?

4. Bedarf die Organisation der Feldwege einer Aen-

derung?

Bevor indeg die Staatsregierung an die Frage der Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage über Aenderung folcher Bunkte der Begegesetzgebung herantritt, muß dieselbe wün= schen, sich zunächst darüber zu vergewissern, in welchem Sinne insbesondere in Beziehung auf die hervorgehobenen Puntte der Antrag des Landtages auf Revision der Begegesetzgebung zu verstehen ist, und gestattet sie sich demnach mit Beziehung auf Artifel 142 bes Staatsgrundgesetes den geehrten Landtag um eine gefällige weitere Erflärung über die bei solcher Revision nach seiner Auffassung zu befolgenden Grundsätze ergebenst zu ersuchen. Dabei wird bemerkt, daß sich die Berichte der unteren Berwaltungs= behörden, welche durchweg nach Anhörung der Gemeinde-vorstände, bezw. Gemeinderäthe, oder von Mitgliedern der Amtsvorstände, bezw. Amtsräthe erstattet sind, wie nach= ftehend angeführt, aussprechen:

1. Beitragsfuß zu ben Gemeindewegelaften.

Die Bestimmungen bes Artifels 34 ber Wegeordnung haben bereits bei ben Berhandlungen bes Landtages vom Jahre 1861 über den Entwurf der Begeordnung zu eingehenden Erörterungen geführt. Die Borlage der Staatsregierung wollte - Artifel 36 bes Entwurfs, Landtageverhandlungen von 1861 Seite 645 und 688 - Die Wegpflicht der Gemeinde lediglich nach der Größe des Landes vertheilen. Diefer Grundfat fand aber nicht ben Beifall des Landtages, und war der zur Begutachtung des Entwurfs gewählte Ausschuß in Bezug auf die Sauptfrage, ob die Wegpflicht über die Grundstücke lediglich nach deren Große, oder ob fie nach deren Gute zu vertheilen fei, getheilter Anficht — Landtagsverhandlungen Seite 2006 -, fodaß bie zum Gefete erhobene jetige Faffung des Artifels 34 auf einem Kompromisse zwischen den beiden fich gegenüber stehenden Auffassungen beruht. Die Frage nun, liegt ein Bedürfniß vor, den Artifel 34 gu andern? wird

a. vom Amte Oldenburg verneint, mit dem Bemerken, daß sämmtliche Gemeinderäthe die Beibehaltung der jetzigen Bestimmungen wünschen, übrigens sei von der Besugniß des Artikels 34, die Güte des Landes heranzuziehen, bisher von keiner Gemeinde Gebrauch gemacht.

b. Das Umt Wefterftebe glaubt, daß feine Beranlaffung vorliege, den Artifel 34 zu andern. Die 4 Gemeinden des Umtsbezirfs hatten von der Befugniß, die Büte des Landes heranzuziehen, bei Bertheilung der Weglaft Gebrauch gemacht. c. Das Amt Barel hat die Gemeindevorsteher und

Mitglieder des Amtsvorstandes über die Angelegenbeit gehört und berichtet, daß feine Rlagen über

Die Bestimmungen des Artifels 34 laut geworben

d. Das Umt Jever berichtet, Rlagen über ben Artikel 34 feien zwar nicht hervorgetreten, nun aber bie Frage einer Aenderung der jetigen Bestimmungen angeregt fei, feien boch verschiedene Stimmen laut geworden, welche eine Menderung wünschen. Marschgemeinden wünschten den Artifel 34 beizubehalten, die Gemeinden Schortens und Gillenftede bagegen, welche gemischten Boben haben, wünschen eine Menderung und Berücksichtigung ber Bonitat.

e. Das Amt Butjadingen berichtet im Einverständniffe mit der Mehrheit der Gemeindevorsteher, daß die Vertheilung der Gemeindewegelasten nach Seftaren jeit langem eingebürgert sei und, soweit dem Umte bekannt, zu Beschwerden keine Veranlassung gegeben

f. Das Umt Brake berichtet, die gutachtlich gehörten Gemeindevertretungen hätten nur unwesentliche Uenderungen unferer Wegegesetzgebung vorgeschlagen. Coweit bem Amte befannt, feien aus den Beftimmungen des Artifels 34 wirkliche harten nicht erwachsen.

g. Das Amt Elsfleth spricht sich gegen eine Henberung des Artifels 34 aus, da man im Amtsbezirk mit den jegigen Bestimmungen zufrieden fei.

h. Das Amt Delmenhorst berichtet, in der Marsch= gemeinde Altenesch und den reinen Geestgemeinden sei man mit den jetzigen Bestimmungen zufrieden, Alagen seien laut geworden vorzugsweise aus den Gemeinden mit gemischtem Diftritte: Sasbergen, Schönemoor, Stuhr.

i. Auch das Amt Wildeshausen berichtet, daß hinsicht= lich des Konfurrenzfußes zu den Gemeindewegelaften

Beschwerden nicht vorgebracht seien.

k. Aus den Borlagen des Amtes Bechta ergiebt fich, daß eine Reihe von Gemeindevorständen hervorheben, daß Klagen über den Konkurrenzfuß des Artifels 34 nicht laut geworden sind. Das Amt ist der Ansicht, daß die Bonität stets zu berückfichtigen und für die Unterhaltung der Gemeindes ftragen die Gefammtsteuer gur Sälfte und die bonitirte Größe zur anderen Salfte zu Grunde gu legen fei.

1. Das Amt Cloppenburg empfiehlt im Ginverständnig mit der Mehrheit der Gemeindevorsteher die Gemeinbelaften nach ber Grund- und Gebäudefteuer

zu repartiren.

m. Das Amt Friesouthe berichtet, daß über die Bestimmungen des Artifels 34 bisher feine Rlagen laut geworden feien.

Nach dem Ergebniffe der vorstehenden Berichte wird, da die überwiegende Mehrzahl der Aemter fich für Beibehaltung ber bestehenden Bestimmungen ausspricht, anscheinend an dem Grundsate des Artifels 34 nicht zu rutteln sein, auch im Sinblid barauf, daß der Repartitions, modus des Artifels 34 seit 1862 in Kraft ist und im Gangen gur Bufriedenheit der Bevolferung gilt.

2. Beitragsfuß gur Unterhaltung ber Umtswege.

Die Rosten der Erbauung von Amtschausseen werden gemäß Artifel 88 § 1 ber revidirten Gemeindeordnung auf die einzelnen Gemeinden des Amtsverbandes nach dem Magitabe der Gesammtsteuer vertheilt, wenn nicht aus besonderen Gründen ein besonderer Repartitionsmodus vom Umterathe beschlossen und oberlich genehmigt wird.

Die Kosten der Unterhaltung der Amtschausseen werden dagegen zufolge des Artifels 4 § 2 des Amtswegegesetzes bom 20. Märg 1879 nach ben im Artifel 34 der Begeordnung festgestellten Grundsätzen über die Ronfurreng gu ben Wegelasten aufgebracht. Hiernach sind die Unterhal= tungsfosten der Amtschauffeen auf die einzelnen Gemeinden nach der Größe derfelben zu repartiren und die so auf die einzelne Gemeinde fallende Summe ift wiederum nach den Grundfagen bes Artifels 34 auf die einzelnen Steuerpflichtigen zu vertheilen. In allen Amtsbezirken kann der Amtsrath mit Benehmigung bes Staatsministeriums beschließen, daß bei Vertheilung der Unterhaltungskoften der Amtswege auf die einzelnen Gemeinden auch die der Gebäudesteuer unterworfenen Baulichkeiten, jedoch nur bis zu einem beftimmten Betrage, berücksichtigt werden follen. In denjenigen Memtern, welche nur Geeftboden haben, fann ber Amtsrath außerdem vorbehältlich der oberlichen Genehmigung beschließen, daß bei Bertheilung der Unterhaltungs= toften der Amtswege auf die einzelnen Gemeinden auch die Büte des Landes zu berücksichtigen ift.

Amtschauffeen giebt es in folgenden Amtsbezirken:

a. Barel. Sier wünscht man die bestehenden Borschriften wegen Unterhaltung der Amtschauffeen beizubehalten.

b. Jever. Eine Anzahl von Gemeinden wünscht die geltenden Bestimmungen beizubehalten, während andere eine Bertheilung ber Unterhaltungslaft nach

der Gesammtsteuer befürworten.

c. Butjadingen. Das Umt halt eine Ueberweifung der Unterhaltungstoften der Amtswege auf die Besammtsteuer nur dann für angezeigt, wenn gleich= zeitig die Berftellungstoften bem Grundbefit überwiesen werden. Zunächst muffe jedoch die Besteuerung der einheimischen Forensen anderweitig geregelt werden.

In Wildeshausen sind wiederholt Rlagen wegen der Aufbringung der Unterhaltungstoften der Amts= wege laut geworben, ba die jetigen Bestimmungen dahin führen, daß die am wenigsten leiftungsfähige, bei den Amtswegen gar nicht intereffirte Gemeinde Großenkneten ben zweitgrößten Beitrag leiften muß-Das Umt empfiehlt, die Unterhaltungskoften ber Umtswege nach der Gesammtsteuer zu repartiren. e. Bechta. Das Amt empfiehlt, für die Unterhaltung ber Amtschaussen die Gesammtsteuer zu Grunde

zu legen.

f. Cloppenburg. Das Amt empfiehlt, die Unterhalstungskosten der Amtswege nach der Grunds und Gebäudesteuer zu vertheilen. Hiezu dars bemerkt werden, daß dieser Vertheilungsmodus, wie oben angeführt, im Wesentlichen auch schon auf Grund der geltenden Bestimmungen verwirklicht werden kann.

3. Soll ber Grundsatz einer Borbelastung der zunächst Betheiligten in unsere Wegegesetzgebung in größerem Umfange, als dies jett der Fall ift, eingeführt werden?

Die Wegeordnung fennt eine Borbelaftung ber gunächst Betheiligten nicht, vielmehr hat nach Artifel 49 die Berftellung eines neuen Gemeindeweges auf Roften der ganzen Gemeinde zu erfolgen. Dem gegenüber schreiben die neueren Gesetze, z. B. die Wasservohnung von 1868 vor — Artikel 11 § 2a —, daß, wenn die Anlage eines neuen oder eine erhebliche Bestickerweiterung eines bestehenden Bafferzuges für einzelne Grundbefiger mit erheblich größerem Rugen verbunden ift, als für die übrigen, die bei ber Anlage vorzugsweise betheiligten Grundftude zu einem ihrem Nuten entsprechenden außerordentlichen Beitrage herangezogen werden fonnen. Und die revidirte Gemeindeordnung von 1873 bestimmt in Artifel 48, daß für Ausgaben, welche zur Erreichung befonderer Bortheile bestimmter Rlaffen von Gemeindemitgliedern aufgewendet werden, zunächst die Betheiligten nach einem besonderen den Berhältniffen entsprechenden Bertheilungsfuße berangezogen werden fonnen. Deshalb sprechen sich auch die Amtsberichte übereinstimmend dahin aus, daß in die Wegeordnung eine Bestimmung aufzunehmen sei, wonach bei Herstellung von Gemeindewegen auf Grund eines oberlich zu genehmigenden Beschluffes des Gemeinderaths eine Borbelaftung der zunächst Betheiligten zuläffig fein foll. Damit wird lediglich ein Grundfat der Gemeindeordnung, ber sich in der Pragis bewährt hat, und für das ein Specialgesetz, die Wasserordnung, schon in Kraft steht, auch in das andere Specialgesetz, die Wegeordnung, ein= geführt.

Hinsichtlich der Herstellung von Amtschaussen gilt die Bestimmung des Artikels 88 § 2 der revidirten Gesmeindeordnung, wonach, wenn es sich um Chausseen handelt, welche in besonders geringem oder in besonders hervorragendem Maaße einzelnen Gemeinden des Amtsverbandes zu Gute kommen, der Amtsrath verpflichtet ist, für diese Gemeinden eine nach Duoten zu bemessende Minders oder

Mehrbelaftung festzuseten.

Die Frage, ob bei Vertheilung der Unterhaltungslaft der Amtschaussen auf die einzelnen Gemeinden die Mög-lichkeit gegeben werden soll, einzelne Gemeinden, welche beispielsweise gar feine Amtschaussen erhalten haben, zu entlasten, und dagegen dann den übrigen Gemeinden einen größeren Theil der Unterhaltungslast aufzuerlegen, wird von den Aemtern verschieden beantwortet. Varel und Butziadingen sind dagegen, da eine solche Bestimmung nur zu

Streitigfeiten Unlaß geben werbe, Jever, Bilbeshaufen, Bechta und Cloppenburg empfehlen diefelbe, wobei vom Amte Cloppenburg bemerkt wird, daß wegen der Complicirtheit ber babei zu berücksichtigenden Berhaltniffe ein Beichluß des Amtsrathes, einzelne Gemeinden nur mit einer geringeren Quote zu ben Unterhaltungsfoften beranzuziehen, jo leicht nicht zu Stande kommen werde. Es wird davon auszugehen fein, daß die Bestimmungen der Begeordnung sich thunlichft ben Grundfätzen, wie folche für die Bertheilung der Laften des Amtsverbandes auf die Gemeinden durch die revidirte Gemeindeordnung festgestellt sind, anzuschließen haben. Der Artikel 88 § 2 der revi= dirten Gemeindeordnung verpflichtet, wie oben bemertt, den Amtsrath bei Herstellung von Amtschauffeen eine Borbelaftung ber zunächst betheiligten Gemeinden eintreten ju laffen. Gegenüber diefer Bestimmung durfte es nur tonsequent erscheinen, wenn man dem Amterath die Be= fugniß giebt, mit Genehmigung bes Staatsminifteriums zu beschließen, daß, soweit zutreffend, einzelne Gemeinden mit einer geringeren oder größeren Quote zu den Unterhaltungslaften heranzuziehen seien. Dadurch erhält man boch wenigstens die Möglichfeit, Sarten gu vermeiden, wie fie im Umte Bildeshaufen, wie oben bemerft, hervorgetreten sind, wo die Gemeinde Großenkneten, welche gar keine Amtschaussen erhalten hat, jest den zweitgrößten Bei= trag zu den Unterhaltungskoften der Amtschauffeen leiften muß.

Endlich ift noch in Frage gekommen, ob nicht zu den Kosten der Unterhaltung der Wege diejenigen, welche die Wege vorzugsweise abnußen, nämlich industrielle Etablissements, Ziegeleien, Eisenwerke, Sägemühlen u. s. w. mit einem erhöhten Beitrage zur Wegelast heranzuziehen seien. Eine dahingehende Maßnahme findet den Beifall der Aemter, doch wird in den Berichten hervorgehoben, daß nicht erhelle, wie eine solche Maßregel in der Prazis sich werde durchführen lassen. Hierzu darf bemerkt werden, daß entsprechende Borschriften im Königreiche Preußen zur Durchführung gelangt sind, indem dort dieserhalb folgende Beschaften werden Beschaften der Bereichende

ftimmungen gelten:

Das Hannoversche Gesetz vom 28. Juli 1851 enthält in der durch das Gesetz vom 26. Februar 1877 ver-

änderten Jaffung folgende Beftimmung:

"Berden Gemeindewege oder Landstraßen in Folge des Betriebes von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien oder ähnlichen Unternehmungen in erheblicher Weise dauernd abgenutzt, so kann auf den Antrag dersenigen, deren Unterhaltungslast durch solche Unternehmungen vermehrt wird, den Unternehmern nach Verhältniß dieser Mehrkosten ein angemessener Beitrag zu den Kosten der Untershaltung des betreffenden Weges auserlegt werden.

Ueber den Eintritt der Voraussetzung und die Höhe des Betrages, sowie darüber, ob derselbe in Geld oder Naturalleistungen bestehen soll, entscheis det in Ermangelung gütlicher Bereinbarung die Landdrostei in Uebereinstimmung mit dem provinsialständischen Verwaltungsausschusse endgültig."

Die Bestimmung hat eine weitere Abanderung erfah= ren durch § 64 des Zuständigkeitsgesetzes. Hiernach ent= scheibet über den besonderen Beitrag auf Klage des Wegebaupflichtigen in erster Instanz: bei Gemeindewegen in Landfreisen der Kreisausschuß, bei sonstigen Wegen der Bezirksausschuß. Bei den Gemeindewegen in allen bezüglich der allgemeinen Landesverwaltung selbstständigen Städten steht diese Entscheidung dem Bezirksausschusse zu.

Eine ähnliche Bestimmung ist in den Landestheilen, in welchen das französische Recht gilt, nach dem Geset vom 16. September 1807 Artikel 38 in Betreff der "forets ou bois minds ou minières" in Kraft. Nach dem französischen Geset vom 21. März 1836 Artikel 14 können sedesmal, wenn ein von der Gemeinde in fahrbaren Stand gesetzer Nachbarweg durch Ausbeutung von Bergwerken und Steinbrüchen, durch Waldbenuhung oder jede andere Gewerbe-Unternehmung fortdauernd oder zeitweise abgenutzt wird, den Unternehmern oder Eigenthümern besondere Leisstungen (sudventions speciales) auferlegt werden, deren Betrag mit der außergewöhnlichen Beschädigung, welche jene Außbeutungen verursachen, im Verhältniß steht.

Ferner bestehen gleichartige Bestimmungen in Lauenburg, im Regierungsbezirk Kassel und in den Provinzen

Sachsen, Westfalen und Schlesien.

Die Heranziehung der gewerblichen Betriebe zu Beisträgen soll erfolgen in Lauenburg, wenn ein Weg in erheblicher Weise durch Fabriken ze. abgenutzt wird; in Kassel, wenn Landwege in Folge des Betriebes in erheblicher Weise dauernd abgenutzt werden; in Sachsen, Westfalen und Schlessen, wenn ein öffentlicher Weg in Folge der Anlegung von Fabriken ze. vorübergehend oder durch deren Betrieb dauernd in erheblichem Maße abgenutzt wird.

Entscheidend für die Anwendbarkeit der vorstehend bezeichneten Specialgesete ist, daß der Betrieb die Abnutung verursacht; wer den Transport unternimmt, ist gleichgültig.

Germershausen, Das Wegerecht in Preußen. Band I, Seite 306 ff.

4. Die Organisation der Feldwege.

Die Marschämter Butjadingen, Brake und Elssleth berichten, daß dort die Bildung der Wegegenossenschaften auf Grund des Artikels 44 ff. der Wegeordnung auf keine Schwierigkeiten gestoßen sei und man dort eine Uenderung der bestehenden Vorschriften nicht wünsche. Auch das Amt Westerstede berichtet, daß dort ein Bedürfniß zur Aenderung der bestehenden Bestimmungen nicht hervorgetreten sei. Alle übrigen Aemter sprechen sich dahin aus, daß die Bestimmungen über Feldwege sich nicht bewährt haben. Auf der Geest stößt die Ermittelung, wer pflichtig ist zur Instandsehung und Unterhaltung eines Feldweges, auf so viele Schwierigseiten, daß thatsächlich die Feststellung der Wegegenossenschaften nur in wenigen Fällen erfolgt ist im Verhältnisse zu der großen Anzahl von Feldwegen, welche in den Wegeregistern verzeichnet stehen. Es dürfte hier eine Abhülse dadurch geschaffen werden können, daß man dem Gemeinderath die Befugniß beilegt, wegen der in der Gemeinde besindlichen Feldwege Folgendes zu beschließen:

Die Gemeinde wird zufolge Beschluffes bes Bemeinderaths, welcher der Genehmigung des Amtes bedarf, in eine bestimmte Anzahl Bezirfe eingetheilt für die Zwecke der Feldwege, deren Charafter im Uebrigen unverändert bleibt. Die Gemeinde foll hiernach beifpiels= weise in 3 Bezirfe: A, B, C getheilt werben. Sammtliche Grundstücke, welche im Bezirke A belegen find, bilden eine Wegegenoffenschaft mit juriftischer Verson für die Zwecke der Instandsetzung und Unterhaltung der im Bezirke A belegenen Feldwege. Die Genoffenschaft wird, wie die Beriefelungsgenoffenschaften nach der Bafferordnung, vertreten durch die Genoffenversammlung, in welcher fich das Stimmgewicht nach dem Beitragsverhältnisse richtet - unfultivirte Flächen bleiben, wie jett, nur zu 1/5 ihrer Größe beitragspflichtig —, oder durch einen von der Genoffenversammlung gewählten Ausschuß. Berwaltet wird die Genoffenschaft durch einen von dem Ausschuffe bezw. der Genoffenversammlung zu wählenden Borftand. Der Gemeindevorftand bildet die Auffichtsbehörde für die Genoffenschaft, vorbehältlich der Auffichts= befugniffe ber Staatsbehörden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß bei einer etwa in Aussicht zu nehmenden Umarbeitung der Wegegesetzgebung des Herzogthums auch die Vorschriften der Wegeordnung über Enteignungen durch die entsprechenden Bestimmungen des Gesetz vom 28. März 1867 über die Enteignungen

zu Gifenbahnen zu erfeten sein werden.

Dibenburg, 1890 Oftober 30.

Staatsministerium.

Sanfen.

Bartel.

Anlage 38.

An den Landtag des Großherzogthums.

Nachdem der Voranschlag der Eisenbahn-Betriebstasse für die Finanzperiode 1891/93 mittelst besonderer Borlage an den geehrten Landtag gelangt ist, läßt die Staatseregierung in der Anlage den Voranschlag des Erneuerungsfonds der Eisenbahn-Verwaltung für den gleichen Zeitzaum nachfolgen.

Der Boranschlag schließt in Einnahme und Ausgabe mit einer Gesammtsumme von 2251000 M ab gegen 1570000 M des Boranschlags für 1888/90. Die ersheblich höhere Einnahmeziffer hat ihren Grund in der höheren Beranschlagung der Roheinnahmen des Betriebes, in dem Betrage des aus der saufenden Finanzperiode in die nächste übergehenden Ueberschusses (überschläglich 438000 M gegen 280000 M) und in der Bemessung der jährlichen Abführung an den Erneuerungsfonds aus den Betriebseinnahmen zu 10 % anstatt der bisherigen 8 %.

Bur näheren Begründung und Erläuterung des Boranschlags ift Folgendes zu bemerten:

1. In der Borlage vom 25. Oftober 1887, betreffend die Boranschläge der Gifenbahn-Berwaltung für die Finangperiode 1888/90 find unter II. 1. die Umstände ausführlich bargelegt, durch welche bisher die Entwickelung des Erneuerungsfonds und die Leiftungsfähigfeit desselben in nnerwünschter Beise beengt und zurückgehalten worden ist. Da für 1888/90 mit Rücksicht auf die Lage des Budgets eine procentuale Erhöhung der Abführung an den Erneuerungsfonds nicht mehr in Betracht gezogen werben fonnte, hat damals ber Antrag ber Staatsregierung die Zustimmung des Landtages gefunden, dem Erneuerungs-fonds für die gegenwärtige Finanzperiode als außerordent-liche Einnahme diejenigen Betriebsüberschüffe der Eisenbahn-Berwaltung zu überweisen, welche nach jährlicher Abführung der Summe von 1 152000 M an die Landesfaffe fich ergeben würden. Bu diesem Austunftsmittel, welches bem Erneuerungsfonds in den letten drei Jahren erhebliche Mehreinnahmen zugeführt hat, fann für die Finanzperiode 1891/93 nicht wiederum gegriffen werden, weil nach der dem geehrten Landtage zugegangenen Bor= lage, betreffend den weiteren Ausbau des Oldenburgischen Eisenbahnnetes durch Bahnen untergeordneter Bedeutung eine Ueberweifung diefer extraordinaren Betriebsüberschüffe an den zu errichtenden Gifenbahn-Baufonds in Aussicht genommen ift. Deshalb scheint ber Staatsregierung jest der Zeitpunkt gekommen zu sein, in dem es fich empfiehlt, eine dauernde Kräftigung des Erneuerungsfonds dadurch herbeizuführen, daß der demfelben zu überweisende Antheil an den Betriebs-Roheinnahmen nunmehr anftatt auf 8 % ber letteren auf 10 % -- ben regierungsseitig bei Er= richtung des Fonds im Jahre 1875 bereits vorgeschlagenen Betrag - festgesett wird. Dies wird einerseits um fo unbedenklicher geschehen fonnen, als es, wie zum Bor= auschlag der Eisenbahn-Betriebstaffe für 1891/93 näher ausgeführt, bei ber im Ganzen gunftigen Entwickelung bes Eisenbahnwesens des Herzogthums thunlich befunden worden ift, die jährliche Ablieferung an die Landestaffe von dem in den letten fechs Jahren festgehaltenen Betrag von 1 152000 M auf den Betrag des wirklichen Aufwandes der Landeskasse für Verzinsung und Amortisation der Eisenbahnschuld — 1 185 000 M — zu erhöhen, anderer= feits aber auch deshalb empfohlen werden dürfen, weil es sich nicht rechtfertigen würde, Ueberschüffe der Betriebs= verwaltung für Eisenbahn-Neubauten in Anspruch zu nehmen, jo lange nicht ber Erneuerungsfonds für die Erfüllung seiner Aufgaben ausreichend dotirt und gegen Schwankungen thunlichst sichergestellt ist. Durch leber-weisung von 10 % der Roheinnahmen des Betriebes dürfte nach den bisherigen Erfahrungen diefer Zweck auf die Dauer erreicht werden; follten in späterer Zeit die gegenwärtig noch im Wachsen begriffenen Unforderungen an den Erneuerungsfonds sich wiederum mindern, so würde, da die Feststellung des Prozentsages nach wie vor von Finanzperiode zu Finanzperiode zu erfolgen haben wird, Nichts entgegenstehen, mit einer Herabsetung des Prozent fates, fei es zum Bortheil der Landestaffe oder bes Gifenbahn-Baufonds, wiederum vorzugehen.

2. Die dem Erneuerungsfonds aus den extraordinären Betriebsüberschüffen der Eisenbahn-Verwaltung überwiesenen Einnahmen haben betragen

und sind für 1890 nach dem im Ansang des Jahres aufgestellten Etat des Erneuerungsfonds mäßig veranschlagt auf 251 245 M., so daß darauf gerechnet werden darf, daß mit dem Abschluß der Finanzperiode diese außerordentsliche Einnahme des Fonds sich auf mindestens 1107 300 M bezissern wird.

Darauf find bisher mit Genehmigung bes Landtages

folgende Ausgabepofte verwiesen:

a. 252600 M. für Umbau der Lofomotivschuppens, Werkstättens und Magazin-Anlagen auf dem Hauptsbahnhof Oldenburg und Erbauung einer Fettgassanstalt daselbst, wovon indessen aus den in der Vorlage vom 2. April d. Is dargelegten Gründen in der laufenden Finanzperiode nur 28800 M zur Berwendung gelangt sind,

b. 515000 M für den Bau eines Längspiers und fonstiger nach dem Abkommen mit dem Nordbeutschen Lloyd herzustellenden Verkehrsanlagen in Nordenham nach Maßgabe der desfälligen Vorlage vom 2. April d. Is unter Vorbehalt definitiver Beschlußfaffung über die Dedung dieses Auswandes durch den nächsten ordentlichen Landtag.

Ferner hat sich

c. wie bereits am Schluß der letztgedachten Vorlage nachrichtlich bemerkt, in Folge der Anforderungen der in den letzten Jahren in unerwartetem Maaß fortgeschrittenen Verkehrsentwikkelung naturgemäß eine Ueberschreitung der voranschläglichen Mittel des Erneuerungsfonds für 1888/90 als unvermeidelich ergeben, welche sich, soweit nicht aus ordentlichen Mehreinnahmen gedeckt, auf im Ganzen 176 452 M 85 3 bezissert und ihre Deckung ebenfalls in den dem Erneuerungsfonds überwiesenen extraordinären Betriebsüberschüffen zu finden haben wird.

Zu b. liegen hiernach die Voraussetzungen für eine besinitive Uebernahme des veranschlagten Auswandes von 515000 M auf die extraordinären Betriedsüberschüsse des Erneuerungsfonds nunmehr vor. Dabei wird bemerkt, daß während der Aussührung der Nordenhamer Bauten die nicht mit in Anschlag gebrachte Herstellung einer elektrischen Beleuchtung für dieselben sich als dringend wünschensswerth ergeben hat und der dafür erforderliche Mehraufwand von der Eisenbahn-Verwaltung auf 9000 M bei in Aussicht gestellter Winderung der laufenden Kosten für Beleuchtung veranschlagt worden ist. Demnach gehen diese 9000 M der ursprünglich veranschlagten Summe von 515000 M hinzu, indem sich zur Zeit noch nicht übersehen läßt, ob etwa innerhalb der letzteren entsprechende Winderverwendungen eintreten werden, aus denen dieser Wehrausswand gedecht werden könnte.

Bu e. Da es für die Verwendung der dem Er= neuerungefonde überwiesenen extraordinaren Betriebgüberschüffe nach desfälligem Borbehalt der vorgängigen Zu-ftimmung des Landtages bedarf, hat die Buchung der thatjächlich unvermeidlich gewordenen Ueberschreitungen beim Erneuerungefonde nur als eine vorläufige und unprajudizirliche behandelt werden können unter Vorbehalt ber Genehmigung bes Landtages zur Uebernahme berfelben auf die gedachten extraordinären Betriebsüberschüffe. Zu welchen speziellen Ausgaben die Summe von 176 452 M 85 & hat verwendet werden muffen, läßt fich felbstver= ftändlich nicht angeben, da dieselbe die Gesammt-Ueberschreitung der voranschlagsmäßig einschließlich der ordent= lichen Mehreinnahmen verfügbaren Mittel bes Erneuerungs= fonds darstellt; zu näherer Begründung dieser Ueberschreitung wird jedoch - abgesehen von der besonderen Vorlage wegen ber als solche der Genehmigung des Landtags bedürfenden Sochbauten und Wafferbauten - eine Busammenstellung ber ausgeführten Bauten und Erneuerungen, welche nicht im Boranschlag für 1888/90 vorgesehen waren (zu einem erheblichen Theil übrigens aus ordentlichen Mehreinnahmen des Erneuerungsfonds haben bestritten werden können und theilweise inzwischen als Soch= oder Bafferbauten vom Landtage bereits genehmigt find) dem Gifenbahn-Ausschuß zugänglich gemacht werden.

Die Staatsregierung läßt hiernach beantragen:

der geehrte Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Kosten der nach dem Abkommen mit dem Nordeutschen Lloyd in Nordenham hergestellten Anlagen zum veranschlagten Betrage von 524 000 M und die für 1888/90 innerhalb des Boranschlags des Erneuerungssonds eingetretenen nicht durch ordentliche Mehreinnahmen gedeckten Ueberschreitungen der voranschläglichen Mittel zum veranschlagten Betrage von 176452 M 85 S auf die dem Erneuerungssonds überwiesenen extrasordinären Betriebsüberschüsse der Eisenbahn-Berswaltung übernommen werden.

3. Unter ben veranschlagten Ausgaben nehmen die= jenigen für Erneuerung bes Dberbaus - Schienen und Schwellen — (Position 1) und für Bermehrung und Erneuerung der Betriebsmittel (Position 3) einen Gejammtaufwand von 1913 150 M in Anspruch, wovon auf Position 1 859110 M (gegen 945000 M für 1888/90) und auf Position 3 1054040 M (gegen 268800 M für 1888/90, 183 400 M für 1885/87, 128 000 M für 1882/84) entfallen. Der Aufwand für Betriebsmittel gerlegt sich wiederum in 425 930 M für Lotomotiven (gegen 177000 M für 1888/90, 135000 M für 1885/87, 75 000 M für 1882/84) und 628 110 M für Wagen - 266 550 M für Personenwagen, 361 560 M für Güterwagen - (gegen 91 800 M für 1888/90, 48 400 M für 1885/87, 53 000 M für 1882/84). Aus diefen Ziffern ergiebt sich, daß der Schwerpunkt der für 1891/93 beim Erneuerungsfonds in Ausficht genommenen Mehr= aufwendungen in der angestrebten bedeutenden Berftarfung des Wagenparks der Gifenbahn-Berwaltung liegt, für welche der veranschlagte Bedarf sich auf nahezu das Zehnfache der desfälligen durchschnittlichen Aufwendungen innerhalb der drei letten Finanzperioden beläuft. Wenngleich die unverhältnismäßig starte Inanspruchnahme der Mittel des Erneuerungsfonds für diefen besonderen 3med gur nothwendigen Folge hat, daß innerhalb der Rubrik III des Voranschlags manche an sich wünschenswerthe Erganzungen und Berbefferungen zur Beit ausgeset bleiben muffen, glaubt die Staatsregierung doch einer einftweiligen Ronzentration der verfügbaren Mittel auf diese Aufgabe das Wort reden zu sollen, sowohl weil die bedeutende noch anhaltende Zunahme des Berfonen: und Güterverkehrs und die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Bermehrung der Büge zumal in Berückfichtigung der Unforderungen, welche das Abkommen mit dem Norddeutschen Lloyd voraussichtlich an die Betriebsverwaltung ftellen wird, es unumgänglich erscheinen läßt, die lettere durch eine erhebliche Verstärfung des eigenen Wagenparts von den Nachbar-Verwaltungen unabhängig zu stellen, als auch weil die in neuerer Zeit hinter dem thatfächlichen Bedarf mehr oder minder erheblich zurudgebliebene Bermehrung der eigenen Güterwagen in dem Bedürfniß entsprechenden Umfange für die Gisenbahn-Berwaltung finanziell vortheil= hafter ift als das gegenwärtige Berhältniß, in welchem dieselbe einer wesentlichen Steigerung der von ihr als Mitglied des Preußischen Staatsbahn-Wagenverbandes gu

zahlenden Pauschsumme von jährlich 52000 M gewärtig Nach dem Plane der Gifenbahn-Berwaltung ift beshalb für eine den thatfächlichen Berhältniffen angemeffene Berftartung bes Guterwagenparts eine auf zwei Finangperioden zu vertheilende Aufwendung von 500 000 M. durch welche die Beschaffung von etwa 160 Güterwagen ermöglicht werden würde, in Aussicht genommen und ist bemnach in den Voranschlag für 1891/93 der Betrag von 250 000 M hierfür eingestellt. Der ebenfalls bedeutend gesteigerte Aufwand für Anschaffung und Erneuerung von Lotomotiven rechtfertigt fich in gleicher Weise im Sinblick auf den wachsenden Verkehr und auf das Abkommen mit dem Norddeutschen Llond. Sowohl die anzuschaffenden Lokomotiven als Wagen haben theilweise bereits im laufenden Jahre in Bestellung gegeben werden müffen, weil die mit Aufträgen überhäuften Fabriken geraume Lieferfriften zu bedingen genöthigt find und eine alsbaldige Verftärfung des Betriebsmaterials unter den gegenwärtig obwaltenden Berhältniffen im bringenoften Intereffe des Betriebes gelegen ift. - Bur Begründung des gesteigerten Bedarfs für Erneuerung des Oberbaues ift bereits in der Borlage vom 25. Oktober 1887, betreffend die Boranschläge ber Eisenbahn-Berwaltung für 1888/90, darauf hingewiesen, daß die älteren Bahnen allmählich in ein Stadium ge= treten find, in welchem mit der Auswechselung von Schienen und Schwellen im Interesse der Betriebssicherheit in weiterem Umfange als bisher vorgegangen werden muß. Inzwischen sind von den Oldenburgischerseits zu unterhaltenben 395 km burchgehender Geleise bereits 60 % in Stahlschienen umgebaut bezw. von vornherein mit solchen belegt, so daß nur noch 40.0/0 umzubauen bleiben, und es sind ebenfalls reichlich 40 % der ursprünglich eingelegten Schwellen bereits durch neue erfett worden, jo daß bas Größtmaaß der jährlichen Leiftung für Erneuerung des Oberbaus als erreicht angesehen und eine allmähliche Ermäßigung der dafür erforderlichen Aufwendungen erwartet werden darf, welche freilich, da die neueren Erfahrungen mehr und mehr zur Berwendung dauerhafterer aber foftspieligerer flugeiserner Schwellen anftatt ber bisherigen Holzschwellen drängen und dadurch wiederum eine bessere aber ebenfalls toftspieligere Entwässerung und Bedeckung der Bettung des Oberbaus bedingt wird, nur langsam eintreten fann, dann aber erhebliche dauernde Ersparungen an Unterhaltungs- und Erneuerungskoften in Aussicht stellt.

4. Zu näherer Begründung der unter Ziffer III des Ausgabe-Boranschlags eingestellten Auswendungen für Ersgänzungs- und Erweiterungs-Anlagen zum Gesammtbetrage von 275 600 M ist Folgendes zu bemerken:

a. Zu Position 1. In Gemäßzeit des Antrages der Borlage vom 2. April d. Is. hat sich der Landtag durch Beschluß vom 14. April d. Is. damit einverstanden erklärt, daß für eine demnächstige Erweiterung des Hauptbahnhofs Oldenburg der Erwerd von Grundstücken an der Nordseite des jeßigen Bahnhofs zu einer Gesammtsläche von $8-8^{1/2}$ ha auf Kosten des Erneuerungssonds schon innerhald der lausenden Finanzperiode erfolge und daß für die Aushöhung eines Theiles der zu erwerbenden Flächen eine Summe von 20000 M für 1890 aus dem Ers

neuerungsfonds verwendet werbe. Die darauf megen bes Grunderwerbes eingeleiteten Berhandlungen, beren Berlauf theilweise ein Borgeben im Wege bes Enteignungsverfahrens nothwendig gemacht hat, haben sich über Erwarten in die Länge gezogen und es hat deshalb die in Aussicht genommene Aufhöhung eines Theiles des zu erwerbenden Terrains für bas laufende Jahr nicht zur Ausführung gebracht werden fonnen. In der Borlage vom 2. April d. Is. find bereits die Grunde bargelegt, aus welchen die unum= ganglich gewordene Erweiterung bes Bahnhofsterrains nur nach der Nordseite ausführbar ift, und dabei bereits entwidelt, daß es im Fall diefer Erweiterung fich empfehlen werde, die neu zu erbauenden Lokomotivschuppen- und Werkstätten-Anlagen (wofür einschließlich ber Berrichtung einer Kettgasanstalt für 1888/90 bereits die Summe von 252 600 M. aus den dem Erneuerungsfonds überwiesenen extraordinären Betriebsüberschüffen vom Landtage bewilligt worden war) auf die neu zu erwerbenden von der Karlstraße aus zugänglich zu machenden Terrains an der Nordseite zu verlegen, die dadurch verfügbar werdenden Flächen und Baulichkeiten auf dem alten Bahnhof aber — vorbehältlich anderweitiger Bermendung einzelner Gebäudetheile - ju einer durch das Berkehrsbedürfniß ebenfalls erforderten Bervollständigung der gerade hier besonders günftig etablir= ten Güterbahnhofd-Anlagen zu verwenden. Die Gesammt= koften dieses im Berlauf von zwei bis drei Finanzperioden allmählich zur Ausführung zu bringenden Erweiterungs= plans wurden dabei auf 740000 M (einschließlich der bereits zur Verfügung stehenden 252 600 M, von welchen in 1888/90 28800 M zur Berwendung gelangt find) überschlagen unter bem Bemerfen, daß bas Projeft in feinen Grundzügen so disponirt fei, daß damit dem Raumbedürfniß auf absehbare Zeit auch für den Fall fernerer Berfehrsfteigerung namentlich in Folge weiterer Ausbildung des Oldenburgischen Eisenbahnnetzes genügt werde. Auf dieser Grundlage ift nunmehr ein Plan für die gesammte Erweiterungsanlage anigestellt, welcher in feinen Grundzügen als feststehend wird angesehen werden dürsen, in der Einzeldisposition aber nothwendig mehrfach abhängig bleibt von noch nicht zu übersehenden Faktoren, insbesondere der Art der Einführung einer etwaigen Bahn Brate-Oldenburg in den Hauptbahnhof. Für die Finanzperiode 1891/93 ist für theilweise Herstellung dieser Erweiterungsanlagen bezw. unvermeibliche Provisorien in den Voranschlag die Summe von 223 800 M eingestellt bezw. aus 1888/90 übertragen, wovon anschlagsmäßig 64500 M auf Kosten des Grunderwerbs, 48 000 M. auf Erdarbeiten, 9350 M. auf Entwässerungsanlagen, 5150 M. auf Oberbau, 38 000 M. auf die Errichtung der Fettgas-Anstalt, 600 M auf Be-friedigungen und 29 900 M auf Fundamentirungsarbeiten für die Lokomotivichuppen- und Werkstätten-Neubauten und Insgemeinkosten — zusammen 195 500 M — entfallen. Außerdem bedarf es für die Uebergangszeit namentlich auch mit Rudficht auf den hier auszuführenden Bau von Guterwagen unumgänglich einer abermaligen vorübergehenden Erweiterung der gegenwärtigen Wagen-Wertstätte auf ber Subfeite bes Bahnhofs in einem Umfange von 825 qm, beren Koften auf 28 300 M veranschlagt find; es ift aber biefer Erweiterungsbau jo projeftirt, daß der aus einem Eisenwerk mit Falzziegeldeckung bestehende Haupttheil des selben in einem Umfange von 660 qm demnächst leicht als Theil des künftigen Neubauß abgenommen und an der neuen Stelle ohne größeren Kostenauswand bleibend wieder aufgerichtet werden kann. Der Gesammtplan der Bahn-hoßerweiterung, die Kostenauschläge der für 1891/93 projektirten Anlagen und das Projekt des provisorischen Erweiterungsdauß der Wagen-Werkstätte werden dem Gisenbahn-Ausschuß vorgelegt und soweit nöthig weiter erläutert werden.

b. Zu Position 2. Auf der Station Ahlhorn wersden die vorhandenen vier Dienstwohnungen bewohnt vom Stationsverwalter, dem Assischenten, einem Weichenwächter und einem Maschinenwärter. Dhue Dienstwohnung sind der Bahnmeister, zwei Beichenwärter und ein Stationsarbeiter. Dem Bahnmeister ist die einzige in der Nähe sich sindende Privatwohnung zum 1. November d. Is. gestündigt worden, zwei Weichenwärter und der Stationsarbeiter sind im Dorfe Ahlhorn wohnhaft. Die Wohnung des Assischenten ist eine Arbeiter-Wohnung und dient nur zur Aushülse sür den Beamten. Bei der durch diese Vershältnisse insbesondere die Abhängigkeit der Verwaltung von Vermiethern im Dorfe Ahlhorn geschaffenen Kothlage hat die Erbauung eines Haussicht genommen werden mössen.

e. Bu Position 3. Bei herstellung der für die Benutung des Norddeutschen Llond bestimmten Schifffahrtsanlagen in Nordenham hat sich das Bedürfniß vorübergehender Einrichtung eines eigenen Baubureaus an Ort und Stelle ergeben. Da fich die Miethung geeigneter Lofalitäten hiefür als schwer ausführbar und jedenfalls unverhältnißmäßig koftspielig erwies, hat die Gisenbahn-Verwaltung die fich darbietende Gelegenheit benutt, ein dazu paffendes im Jahre 1886 auf ihren eigenen Gründen erbautes Gebäude in besonders geeigneter Lage — das vors mals Stührken'iche Haus — für den Preis von 6000 M. aus den Mitteln des Baufonds fäuflich zu erwerben, davon ausgehend, daß bei den der Entwickelung des Ortes Mordenham gunftigen Konjunkturen eine Wiederveräußerung des= felben nach Abschluß der Bauten sich unschwer ohne Verluft werde bewerkstelligen laffen. Nachdem inzwischen das Projett einer Berlängerung der Gifenbahn von Nordenham in der Richtung nach Blegen näher herangetreten ift, wird voraussichtlich das Baubureau in Nordenham auch nach Abschluß der Llondbauten noch für längere Zeit beibehalten werden muffen und es scheint außerdem mit Rücksicht auf die in Folge des Llondverkehrs in Aussicht stehende Bermehrung des in Nordenham zu ftationirenden Beamtenpersonals nach Lage der dortigen örtlichen Berhältnisse bringend wünschenswerth, eintretenden Falles über zu Dienstwohnungen geeignete Räumlichkeiten in weiterem Umfange zu verfügen als die vorhandenen Dienstgebäude dafür Raum bieten. Aus diesen Gesichtspuntten erscheint der Bunsch berechtigt, das für eine vorübergehende Benutung aus Baumitteln acquirirte Gebäude dauernd für die Betriebsverwaltung zu erwerben und es ift in diesem Sinne ber Raufpreis mit 6000 M zum Ausgabe-Boranschlag des Erneuerungsfonds eingestellt.

- d. Zu Position 4 bis 8. Die hier veranschlagten Bauten an Brücken und Wegunterführungen haben sich als aus technischen Rücksichten nothwendig ergeben. Die für Pflasterung des Zusuhrweges und des Vorplatzes am Empfangsgebäude auf Bahnhof Ihrhove ausgeworfene Summe repräsentirt die von Oldenburg vertragsmäßig zu übernehmende Hälfte der von der Königlich Preußischen Sijenbahn-Verwaltung veranschlagten Gesammtkoften.
- e. Zu Position 9. Bei der Brücke über den Hase-Kanal zwischen Sssen und Quakenbrück darf die Beseitigung der bereits schadhaft werdenden hölzernen Joche nicht länger hinausgeschoben werden und ist der veranschlagte neu-eiserne Ueberbau (27000 M) im Jahre 1891 herzustellen.
- 5. Im Artikel 4 des Staatsvertrages zwischen Oldens burg und den Niederlanden vom 27. Juni 1874, betrefsend Herstellung einer Eisenbahn-Berbindung von Ihrhove nach Neuschanz ist folgende Bestimmung enthalten: "Die Oldenburgische Regierung verpflichtet sich der Niederländischen Regierung eine jährliche Bergütung für die Benutung der Eisenbahn und des Bahnhofs Neuschanz vom Tage der Betriebseröffnung an zu zahlen und zwar von 4%
 - 1. des auf die Herstellung der Eisenbahn zwischen dem Bahnhof Neuschanz und der Grenze verwendeten Kapitals,
 - 2. aller Kosten der Erweiterungen und Bergrößerungen der Bauten und Anlagen, welche in beiderseitigem Einverständniß auf dem Bahnhof Neuschanz dis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Beginn des gemeinsamen Betriebes auf dem Bahnhof werden ausgeführt werden, und der Hälfte solcher Kosten, welche nach Ablauf dieser Frist ausgewendet werden müssen.

Die Hergabe einer Liquidation über die hiernach von Oldenburg zu leistenden Zahlungen verzögerte fich aus verschiedenen Gründen von Seiten der Röniglich Riederlandis schen Regierung und ist erst nach Ablauf von mehr als elf Jahren im Jahre 1888 - für die Bergangenheit abschließend mit dem 31. Dezember 1887 - erfolgt, während inzwischen von Seiten der diesseitigen Gifenbahn-Berwaltung bei jedem Sahresabschluß ber Gifenbahn-Betriebstaffe die für solche Zahlungen überschläglich erforderlichen Mittel zurückgestellt und angesammelt worden sind. Die der Röniglich Niederländischen Regierung bis zum Ablauf des Jahres 1887 auf Grund der vorgelegten Liquidation zu zahlende Summe ift auf 319333 M 80 & festgestellt und zu diesem Betrage entrichtet; dagegen hat sich der bei der Gifenbahn-Berwaltung zu biefem Bwed für ben gleichen Zeitraum zurückgestellte Betrag auf im Ganzen 345 000 M belaufen, so daß sich ein Ueberschuß von 25 665 M 20 3 ergeben hat. Nachdem auf den Antrag der Großherzog-lichen Gijenbahn-Direktion diefer Betrag einstweilen dem Erneuerungsfonds überwiesen worden ift, wird ergebenft beantragt, der geehrte Landtag wolle mit definitiver lleberweisung besselben an den Erneuerungsfonds fich einverftanden erflären.

6. Die Roften bes Baus ber Gifenbahnftrecke Bechta-Lohne waren — abgesehen von den vom Amtsverbande Bechta übernommenen Roften des Grunderwerbes - auf 237900 M veranschlagt und zu diesem Betrage zu § 73 des Ausgabe : Boranschlags der laufenden Finanzperiode für 1888 vom Landtage bewilligt. Nach dem Abschluß des Bautontos haben die Kosten thatsächlich nur 225 791 M 1 & betragen, so daß sich gegen die Anschlagssumme eine Ersparniß von 12 108 M 99 & ergeben hat. Da sich ingwischen das Bedürfniß der Bornahme genereller Borarbeiten für eine Fortsetzung der Bahn Bechta - Lohne in füdlicher Richtung herausgestellt hatte, deren Kosten von der Eisenbahn - Verwaltung auf 3900 M für die Strecke Lohne-Landesgrenze, einschließlich einer Abzweigung nach Damme und auf 1100 M für die im Preußischen Staatsgebiet belegene Strecke Landesgrenze-Bramiche bezw. Bejepe veranschlagt wurden, hat die Staatsregierung geglaubt, in Ermangelung anderer Mittel diefen Betrag von im Bangen

5000 M am angemessensten dem Ueberschuß der Bausumme für Bechta-Lohne zu entnehmen und erlaubt sich die Zustimmung des geehrten Landtages zu diesem Vorgehen zu beantragen. Von dem Kestbetrage von 7108 M 99 Ist der Betrag von 3900 M an die Landestasse zurückgeleitet und der Betrag von 3208 M. 99 I früheren Vorgängen entsprechend dem Erneuerungssonds zur Deckung etwaiger noch an den Bausonds herantretender Ansprücke überwiesen, wosür ebenfalls das Einverständniß des geehrten Landtages beantragt werden darf.

Indem die Staatsregierung zu jeder etwa weiter gewünschten erläuternden Auskunft im Einzelnen sich bereit erflärt, wird ergebenst beantragt:

ber geehrte Landtag wolle dem anliegenden Borsanschlag des Erneuerungsfonds der Eisenbahn-Berswaltung für die Finanzperiode 1891/93 seine Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, 1890 November 1.

Staatsministerium.

Janjen.

Bartel.

Anlagen. XXIV. Landtag.

Nebenanlage zu Anlage 38.

Voranshlag

ber

Einnahmen und Ausgaben

Ses

Erneuerungsfonds

für die

Eisenbahn Betriebs Derwaltung des Herzogthums Oldenburg

für die Finanzperiode 1891-1893.

| | tion. | | Beranschlagte Ginnahme für | | |
|------|----------------|---|----------------------------|----------|---------|
| Pos. | Unterpofition. | Titel A. Einnahme. | 1891 | 1892 | 1893 |
| | 1 11 | | M | M | M |
| 1. | | Пебегіфий aus der Finanzperiode 1888/90 | 438 000 | | |
| 2. | | Zuschuß der Eisenbahn=Betriebskasse: 10 % der Brutto-Einnahme | 544 900 | 548 650 | 552 900 |
| 3. | | Zurückerhaltene, belegt gewesene Kapitalien | _ | _ | - |
| 4. | | Zinsen aus belegten Kapitalien | | - | |
| 5. | | Erlös für das aus diejem Fonds zu erneuernde ausrangirte Material: | | | |
| | 1. | für Schienen, Schwellen und Kleineisenzeug 2c | 50 000 | 50 000 | 50 000 |
| | 2. | " Oberbaumaterial der Brücken | 100 | 100 | 100 |
| | 3. | " Weichen, Kreuzungen, Drehscheiben | 300 | 300 | 300 |
| | 4. | " Lokomotiven, Tender und Zubehör | 1 000 | 1000 | 1 000 |
| | 5. | " Personenwagen " " | 100 | 100 | 100 |
| | 6. | " Güter= 2c. Wagen " " | 500 | 500 | 500 |
| | 7. | " anderweite Betriebsmaterialien | 100 | 100 | 100 |
| 6. | | Bermischte Einnahmen | 3 500 | 3 250 | 3 500 |
| | | | 1038500 | 604 000 | 608 500 |
| | | Gesammt-Summe der Ginnahmen | | 2251 000 | |

| Position. | Unter= Position. | Titel B. Ausgabe. | M. | Veranicht. Ausgabe für 1891/93. |
|-----------|---------------------|--|---------|--|
| | | | | |
| | | I. Ernenerungskoften etc. | | |
| 1. | | Für Erneuerung des Oberbaues der Bahn und der Bahnhöfe: | | |
| | 1. | Schienen und Rleineisenzeug | | 403 500 |
| | 2. | Weichen 2c | | 68 610 |
| | 3. | Schwellen | | 387 000 |
| 2. | | Für Erneuerung einzelner Theile des Ueberbaues der Brücken | | 9 000 |
| 3. | | Für Bermehrung und Erneuerung der Betriebsmittel, einschl. einzelner größerer Theile derselben 2c. | | |
| | 1. | Lokomotiven und Tender nebst Zubehör: a. Anschaffung von 5 Stück fleinen gekuppelten Tenderlokomotiven, je 17800 M | 89000 | |
| | | b. Desgleichen von 2 Stück fleinen Omnibus-Lokomotiven, je 16 400 M | 32 800 | |
| | | c. Desgleichen von 5 Stück großen Lokomotiven mit Tendern, je 34 350 M | 171 750 | |
| | | d. Anschaffung von 6 Stück neuen Lokomotivkesseln mit Zubehör zu großen Lokomotiven, je 9000 M | 54000 | |
| | | e. Erneuerung größerer Theile an Lokomotiven und Beschaffung von Reservetheilen | 24000 | |
| | | f. Umbau bezw. Neubau alter Tender, einschl. der Ausrüftung mit Luftdruckbremse; 4 Stück je 5200 M | 20 800 | |
| | | g. Ausrüftung weiterer Lokomotiven mit Luftpumpe nebst Zubehör, für Luftdruckbremsen; 8 Stück je 1200 M | 9600 | |
| | | h. Einrichtung weiterer Lokomotiven nebst Tendern für Dampscheizung der Züge; 8 Stück je 260 M | 2080 | |
| | | i. Beschaffung von 2 Reserveachsen für Tender | 900 | |
| | | k. Berschiedene und unvorhergesehene Ausgaben für Lokomotiven und Tender | 21 000 | 425 930 |
| | 2. | Bersonenwagen nebst Zubehör: | | |
| | | a. Anschaffung von 5 Stück Personenwagen I/II Klasse, dreiachsig, mit Hand= und Luftdruckbremse, Gasbeleuchtung, Damps= und Bris | | |
| | | quet-Heizung, je 17750 M | 88750 | |
| | | b. Desgleichen von 10 Stück Personenwagen III. Klasse, wie vorsstehend, je 12050 M. | 120500 | |
| | | c. Einrichtung weiterer Personenwagen für Gasbeleuchtung; 15 Stück, durchschnittlich je 650 M | 9 750 | |
| | | d. Einrichtung weiterer Personenwagen für Dampscheizung; 18 Stück, je 600 M | 10800 | |
| | | e. Umbau weiterer Durchgangspersonenwagen III. Klasse in solche II. und III. Klasse; 4 Stück je 1200 M. | 4800 | |

| Position. | Unter= Position. | Titel B. Ausgabe. | M. | Veranschl. Ausgabe für 1891/93. M |
|-----------|---------------------|---|---------|---|
| derm | | f. Ausrüstung weiterer Personenwagen mit Luftdruckbremse; 12 Stück, je 1050 M | 12 600 | |
| | | g. Einrichtung weiterer Durchgangs-Personenwagen für Heizung durch Defen; 9 Stück, je 150 M | 1 350 | |
| | | h. Verschiedene und unvorhergesehene Ausgaben für Personenwagen . | 18 000 | 266 550 |
| | 3. | Sepäcks und Güters 2c. Wagen nebst Zubehör: a. Anschaffung von 3 Stück Gepäckwagen, je 9000 M | 27 000 | |
| | | b. Anschaffung von 8 Stud eisernen Erdtransportwagen, je 2100 M. | 16 800 | |
| | | e. Desgleichen von 2 Stück Wassertransportwagen, je 2900 M. | 5 800 | |
| | | d. Desgleichen von 5 Stück langen Rungenwagen, je 3462 M | 17310 | |
| | | e. Anschaffung von sonstigen Güterwagen | 250 000 | |
| | | g. Ausrüftung weiterer Gepäckwagen mit Packmeister-Abtheilung und Heizung. | 2100 | |
| | | h. Anschaffung von Radsäßen, zum Ersat und zu vergrößerter Reserve; 60 Stück, je 312 M 50 A | 18750 | |
| | | i. Anschaffung von 8 Stück leichten Bahnmeisterwagen mit Bremse je 250 M. | 2 000 | |
| | | k. Desgleichen von 30 Stück Wagendecken, je 160 M | 4 800 | |
| | | 1. Berschiedene und unvorhergeschene Ausgaben dieser Abtheilung . | 15 000 | 36156 |
| | | Summa Abtheilung I | | 192215 |
| | | II. In Folge von außergewöhnlichen Natur- etc. Ereignissen erwachsene Roften. | | |
| 4. | | Durch Unfälle beim Bahnbetriebe erwachsene Kosten | | 16 00 |
| 5. | | Instandsetzung der Bahnanlagen und Bauwerke 2c. während bezw. nach Ueberschwemmung und Sturm 2c | | 16 00 |
| 6. | | Entschädigung für Brandunfälle | | 300 |
| 7. | | Koften für Wegräumung des Schnees auf ben Streden und Bahnhöfen | | 1825 |
| | | Summa Abtheilung II. | | 53 25 |
| | | | | |
| | | III. Koften erheblicher Ergänzungen, Erweiterungen und Ver- besserungen an Bahnaulagen und Gebäuden etc. | | |
| 8. | | Ergänzungen, Erweiterungen und Berbefferungen an Bahnanlagen und Gebäuden 2c.: | | |
| | 1. | Erweiterung der Lokomotivschuppen= und Werkstätten-Anlagen auf Bahnhof Oldenburg | | 223 80 |

| Position. | Unter= Position. | Titel B. Ausgabe. | M | Beranschl. Ausgabe für 1891/93. |
|-----------|---------------------|---|-----------|--|
| | 2. | Erbauung eines Beamtenhauses für 2 Familien in Ahlhorn | | 8000 |
| | 3. | Anfauf bes Stürken'schen Hauses am Bahnhof Nordenham | | 6 000 |
| | 4. | Umbau der Brücke über Hohersgraben bei km XI 750 der Oldenburg- Bremer Bahn | | 1 350 |
| | 5. | Umbau der Wegunterführung bei km XX 335 der Oldenburg-Osna- brücker Bahn | | 1 350 |
| | 6. | Pflasterung des Zufuhrweges und des Vorplatzes am Empfangsgebäude auf Bahnhof Ihrhove — antheilig — | | 2 100 |
| | 7. | Berstärfung bes Ueberbaues der Huntebrücke zu Oldenburg in der Osna- brücker Bahn | | 3 000 |
| | 8. | Berstärfung des Ueberbaues der Moorriemer Kanalbrücke in der Hudes Nordenhamer Bahn | | 3 000 |
| | 9. | Neuer eiserner Ueberbau von 23 m Stütweite für die Brücke über den Hasekanal in der Oldenburg-Osnabrücker Bahn unter Wegfall der hölzernen Joche | | 27 000 |
| | | Summa Abtheilung III | | 275 600 |
| 9. | | Belegte Kapitalien (Siehe die Anmerkung bei Einnahme-Position 4). Wiederholung der Ausgaben. Abtheilung I | | 1922150 53250 275600 2251000 |
| | | Bergleichung. | | |
| | 1. 2. | Die Gesammt-Einnahme ist veranschlagt | | 2251 000 2251 000 |
| | | 21 nmerkungen. 1. Die Vertheilung der Ausgaben auf die einzelnen Jahre der Finanzsperiode bedarf der vorherigen Genehmigung des Staatsministeriums und ersolgt nach dem Bedürsniß und nach dem jeweiligen Stande der versügbaren Mittel. 2. Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die andern Jahre der Periode findet statt. Die Minderverwendungen bei den einzelnen Positionen können zur Deckung von Mehrausgaben bei andern Positionen verswendet werden. 3. Die aus dem Erneuerungssonds zu bestreitenden Neubauten für Hafenanlagen in Nordenham und Elssteth, abgesehen von Fällen der Noth und Gesahr, unterliegen der Bewilligung des Landstags, desgleichen die Hochbauten. 4. Der Zuschuß zum Erneuerungssonds aus der Eisenbahnsbetriebsstasse wird auf 10 % der BruttosEinnahme setzgeset. | weithin a | usgleichend. |

Anlage 39.

An den Landtag des Großherzogthums.

Die Staatsregierung hat dem geehrten Landtage die ergebenste Mittheilung zu machen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Regierungskommissaren für die Berhandlungen des Landtags zu ernennen geruht haben fämtliche vortragende Räthe des Staatsministeriums, ben Geheimen Oberkammerrath Rüber, ben Eisenbahn-Direktor Geheimen Oberregierungsrath Bormann. ben Regierungsrath Böbeker in Birkenfeld.

Oldenburg, 1890 Oftober 28.

Staatsminifterium.

Janjen.

Bartel.

Unlage 40.

Un den Landtag des Großherzogthums.

In Gemäßheit des Artifels 196 § 2 des Staatssgrundgesetes werden dem geehrten Landtage in den Anslagen:

die Landeskasse-Rechnungen des Fürstentums Birstenseld für die Jahre 1885, 1886 und 1887 nebst den zu diesen Rechnungen durch die Oberrevision veranlaßten Revisionsverhandlungen hierbei vorgelegt.

Diese Rechnungen 2c. sind zufolge der Bestimmung im Artisel 17 Ziffer 2 des Gesetzes vom 23. November 1852 dem Provinzialrathe des Fürstenthums Birkenfeld mitgetheilt gewesen und hat derselbe nach dem hierbei angelegten Auszuge aus dem Protokolle der dritten Situng vom 29. Oktober d. J. Erinnerungen gegen die Rechnungen nicht erhoben.

Nach der hier ferner angelegten Zusammenstellung der Rechnungsergebnisse in der Finanzperiode 1885/87 ergiebt sich eine Ueberschreitung der Extraordinarien gegen den Boranschlag im Betrage von 31 103 M. 80 I, welche nach dem oben erwähnten Auszuge aus dem Protofolle vom 29. Oktober d. I. vom Provinzialrath als gerechts

fertigt anerkannt worden, und wozu die nachträgliche Zuftimmung des Landtags erforderlich ist.

Indem dieserhalb auf die im Schreiben der Großherzoglichen Regierung an den Provinzialrath vom 17. Oftober d. I. — welches ebenfalls hierneben vorgelegt wird — angezogenen näheren Begründungen der Ueberschreitungen Bezug genommen wird, beantragt die Staatsregierung:

der geehrte Landtag wolle zu der Ueberschreitung des Boranschlags für die Finanzperiode 1885/87 um 31 103 M 80 A nachträglich seine Zustimmung ertheilen.

Das Staatsministerium hat schließlich den geehrten Landtag um demnächstige Rückgabe der sämtlichen Anslagen zu ersuchen, mit dem Bemerken, daß die besonders gebundenen Belege zu den Ausgabe-Rechnungen (6 Bände) vorläufig in der Ministerial-Registratur (Departement der Finanzen) zurückbehalten sind, deren Mitteilung jedoch zu jeder Zeit auf Verlangen ersolgen kann.

Oldenburg, 1890 November 4.

Staatsministerium.

Janjen.

Droft.

